

**Satzung
der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schwelm**

Inhalt

§ 1	Name, Bereich und Sitz
§ 2	Mitgliedschaft
§ 3	Zweck und Aufgaben
§ 4	Vorsitz
§ 5	Geschäftsführung
§ 6	Arbeitskreis
§ 7	Aufgaben des Arbeitskreises
§ 8	Arbeitsausschüsse
§ 9	Niederschriften
§ 10	Kassengeschäfte
§ 11	Rechnungsprüfung
§ 12	Aufbringung der Verwendung der Mittel
§ 13	Geschäftsjahr
§ 14	Auflösung
§ 15	Inkrafttreten

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schwelm

§ 1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die in der Stadt Schwelm auf Ortsebene bestehenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
Diese führt den Namen
ARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE SCHWELM.
- (2) Der Bereich dieser Arbeitsgemeinschaft umfaßt das Gebiet der Stadt Schwelm.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Schwelm.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die folgenden Verbände:
 1. Arbeiterwohlfahrt (AWO)
 2. Caritas-Verband (Caritas)
 3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
 4. Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
 5. Innere Mission (IM)
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet als Organ der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitskreis durch einstimmigen Beschluß. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, daß der ersuchende Verband
 - a) die Arbeitsbereiche der Wohlfahrtspflege umfaßt, ohne sich dabei auf einzelne Sparten oder einzelne Personengruppen zu beschränken,
 - b) aufgrund seiner Satzung mit der gleichen Zielsetzung die Gewähr für eine Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit bietet und
 - c) die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung aufgrund der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Interessen der Arbeitsgemeinschaft erheblich oder wiederholt schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Arbeitskreis mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vorher ist das betreffende Mitglied anzuhören.
Gegen die Ausschlußentscheidung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu; dieser ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Verkündung der Entscheidung schriftlich dem Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft zu erklären und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Arbeitskreis. Die Zurückweisung bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Verbindlichkeiten, die nach Kündigung oder Ausschluß eines Mitgliedes ohne dessen Einwilligung von der Arbeitsgemeinschaft eingegangen werden, verpflichten das Mitglied nicht mehr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Sie ist unabhängig und überparteilich. Ihre Aufgaben bestehen darin, vorbeugend und helfend tätig zu werden, um das gesellschaftliche, gesundheitliche, sittliche und wirtschaftliche Wohl der Allgemeinheit zu fördern.

- (2) Zum hauptsächlichen Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft gehört die Altenhilfe. Einzelmaßnahmen sind vor allem:
- a) materielle Hilfen, z.B. Heizungs-, Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen
 - b) gesellige, unterhaltende und kulturelle Veranstaltungen, z.B. Seniorenrunden, Unterhaltungsnachmittage, Filmvorführungen, Konzerte, Weihnachtsfeiern
 - c) Ausflugs- und Besichtigungsfahrten
 - d) Hilfen der Gesundheitspflege, z.B. Bade- und Schwimmstunden
 - e) Aktion „Essen auf Rädern“.
- (3) Weitere Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege können von der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit übernommen werden. Die Übernahme bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten des Arbeitskreises. Bei Aufgaben von besonderer Bedeutung, vor allem in finanzieller Hinsicht, ist die Zustimmung der Stadt Schwelm erforderlich.
- (4) Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände bleibt unberührt. Teilaufgaben der Altenhilfe können von einem Einzelverband im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis übernommen werden.
Maßnahmen der Altenerholung obliegen wie bisher den Mitgliedsverbänden.

§ 4 Vorsitz

- (1) Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ist der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Schwelm. Er repräsentiert und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und leitet stimmberechtigt den Arbeitskreis.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter vertreten. Der zweite Stellvertreter wird vom Arbeitskreis aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Ausführung der Geschäfte obliegt als Geschäftsführer dem jeweiligen Leiter des Sozialamtes der Stadt Schwelm, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von besonderer Bedeutung können nur vom Vorsitzenden und Geschäftsführer gemeinsam abgegeben werden.
- (3) Über die Geschäftsführung haben der Vorsitzende und der Geschäftsführer dem Arbeitskreis einmal jährlich Rechenschaft abzulegen und sind diesem zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 6 Arbeitskreis

- (1) Der Arbeitskreis ist das Organ der Arbeitsgemeinschaft. In diesem ist jeder Mitgliedsverband mit zwei Delegierten vertreten. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil; er kann weitere fachkundige Mitarbeiter des Sozialamtes zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Arbeitskreis ist mindestens 3 mal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedsverbänden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

- (3) Der Arbeitskreis wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen - in dringenden Fällen von 7 Tagen - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Sitzungen des Arbeitskreises werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Zu den Sitzungen ist der zuständige Dezernent der Stadt Schwelm einzuladen; er hat beratende Stimme.
- (7) Der Arbeitskreis ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten.

§ 7 Aufgaben des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis legt die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft fest; insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Jahresprogrammes.
- (2) Außerdem obliegen dem Arbeitskreis folgende Aufgaben:
 1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 4 Abs. 2)
 2. Verabschiedung des Jahreshaushaltes
 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes (§ 5 Abs. 3)
 4. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schwelm (§ 11)
 5. Entlastung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers
 6. Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Abs. 2)
 7. Ausschluß von Mitgliedern (§ 2 Abs. 4)
 8. Übernahme weiterer Aufgaben (§ 3 Abs. 3)
 9. Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 8 Satz 2)

§ 8 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Arbeitskreis kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.
- (2) In den Arbeitsausschuß können auch Personen berufen werden, die nicht dem Arbeitskreis angehören.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Arbeitskreises sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem Delegierten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Delegierten des Arbeitskreises sowie die berufenen Vertreter der Stadt Schwelm erhalten je eine Abschrift der Niederschrift.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Arbeitsgemeinschaft überträgt ihre Kassengeschäfte der Stadtkasse der Stadt Schwelm als fremde Kassengeschäfte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung).

§ 11 Rechnungsprüfung

Mit der Prüfung der Kassen- und Rechnungsunterlagen betraut die Arbeitsgemeinschaft entsprechend der Regelung zu § 10 das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm.

§ 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die in § 3 genannten Aufgaben werden durch laufende Zuwendungen der Stadt Schwelm, durch Spenden und sonstige Mittel finanziert.
- (3) Gewinne dürfen nicht erstrebt werden.
- (4) Die Mittel und evtl. erzielte Gewinne sind nur zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 3 zu verwenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluß des Arbeitskreises aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Schwelm zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerlich anerkannte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Scheidet eine Mitgliedsorganisation aus, so wird die Arbeitsgemeinschaft unter den verbleibenden, mindestens 3 Mitgliedern fortgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Schwelm, 29. August 1977

gez. Pohlmann
1. Vorsitzender
Bürgermeister

gez. Mrugalla
Mitglied

gez. Schröder
Schriftführer